

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/05/2023/B
AZ: LSchK HH

Berlin, den 16. April 2024

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE – Landesverband Hamburg

Antragsteller und Berufungsgegner

gegen

den Antragsgegner

Antragsgegner und Beschwerdeführer

Hat die BSchK auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2024 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

I.

Mit Schreiben vom 23. November 2022 beantragte der Antragsteller (ASt) den Ausschluss des Antragsgegners (AG) aus der Partei DIE LINKE. Er begründete den Antrag insbesondere damit, dass der AG sich u. a. im Krieg Russlands gegen die Ukraine auf die Seite der Separatisten und russischen Nationalisten gestellt habe, sich als langjähriger Unterstützer der „Volksrepublik Donezk“ bekannt habe und als Wahlbeobachter nach Donezk gereist sei. Auch habe er am Tag des Überfalls auf die Ukraine diesen Krieg gerechtfertigt.

Als weiteren wesentlichen Grund für den Ausschlussantrag werden Aussagen, die der Diffamierung und Verleumdung der Partei und der Bürgerschaftsfraktion Hamburg dienen würden, bezeichnet.

So habe der AG am 11. September 2022 den LINKEN Parteitag auf seiner öffentlich einsehbaren Facebook-Seite als „rotes Irrenhaus“ bezeichnet und geäußert, dass es bei der LINKEN einen „riesigen Skandal“ gäbe, es seien Parteigelder in großem Maße veruntreut worden und den Beteiligten drohen Haftstrafen.

Am 13. September 2022 habe der AG der Linksfraktion in der Bürgerschaft kriminelle Machenschaften vorgeworfen und von einem Parteispendenskandal gesprochen.

Er habe diskreditierende Äußerungen gegen eine Bürgerschaftsabgeordnete getätigt und behauptet, dass es Gewaltvorfälle auf dem Parteitag gegeben habe.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 hat die LSchK Hamburg das Verfahren gegen den AG eröffnet und eine mündliche Verhandlung für den 19.01.2023 terminiert. Dieses Schreiben ist dem AG nachweislich am 29. Dezember 2022 zugegangen.

Der AG hatte sich für die mündliche Verhandlung am 19. Januar 2023 kurzfristig abgemeldet. Dem daraufhin anberaumten nächsten Termin am 16. Februar 2023 ist er ohne Entschuldigung ferngeblieben. Die LSchK Hamburg hat gem. § 9 Abs. 3 Schiedsordnung in Abwesenheit des AG verhandelt.

Mit Beschluss vom 22. März 2023 hat die LSchK dem Ausschlussantrag stattgegeben. Sie hat ihren Beschluss insbesondere damit begründet, dass der AG sich mit seinen vielen Äußerungen zum Krieg Russlands gegen die Ukraine, mit denen er die Aggressionen der Putin Administration gutgeheißen und begrüßt habe das Erscheinungsbild der Partei schwer geschädigt.

Die LSchK Hamburg hat durchaus eingeräumt, dass ein Teil der Äußerungen des AG durch die Meinungsfreiheit gedeckt sei.

Insbesondere hat die LSchK Hamburg jedoch die Äußerungen des AG in den sozialen Medien, die die Partei direkt diskreditieren und diffamieren, wie die Bezeichnung als „Irrenhaus“ sowie die Behauptung über Straftaten wie einer Veruntreuung von Parteigeldern, als schweren Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung der Partei gesehen.

In der Beschlussbegründung führte die LSchK Hamburg auch aus, dass dieser Handlungen und Äußerungen des AG, der als Repräsentant der LINKEN, der sowie als Vertreter des Jugendverbandes Solid bekannt ist, über einen langen Zeitraum gewirkt haben. Der Beschluss wurde am 23. März 2023 per Einschreiben an den AG gesandt.

Mit undatiertem Schreiben, zugegangen am 25. April 2023, legte der AG Beschwerde bei der BSchK ein.

Er wandte insbesondere ein, dass das gegen ihn geführte Parteiausschlussverfahren eine „Säuberung“ darstelle und er als Ausländer oder Migrant, der nicht zu bestimmten parteiinternen Gruppen gehöre, diskriminiert würde.

Zu den konkreten, gegen ihn erhobenen Anwürfen, äußerte er sich nicht.

Am 13. Januar 2024 fand die mündliche Verhandlung vor dem BSchK statt.

Die Vertreter des AST waren per Video zugeschaltet. Der AG nahm persönlich an der mündlichen Verhandlung teil.

Der AST berief sich auf seinen Ausschlussantrag und begründeten eine negative Prognose für die weitere Mitgliedschaft, da sich der AG nicht von seinen seinerzeit getätigten Äußerungen distanzieren und wahrheitswidrige Aussagen aufrecht halte.

Der AG verwies in seinen Ausführungen auf inhaltliche Konflikte innerhalb des Landesverbandes die nicht ausgetragen wurden. Der Ast. würde daher formale Tricks anwenden, um Kritiker auszuschalten. Der AG stehe hinter allen hier aufgeführten Äußerungen.

Auf Nachfrage bestätigt er, dass die Äußerungen auf seiner, öffentlich einsehbaren Facebookseite so getätigt wurden.

Auf Nachfrage weitere zu dem von ihm erhobenen Vorwurf „krimineller Machenschaften“ verwies er auf für ihn nicht nachvollziehbare Posten im Rechenschaftsbericht. Parteiinterne Maßnahmen wie zum Beispiel die Anrufung der Landesfinanzrevisionskommission oder der LSchK habe er nicht gesehen.

In seiner abschließenden Stellungnahme wies er wiederum auf innerparteiliche Konflikte, auch auf dem Parteitag, hin.

Die BSchK erteilte dem Ast die Auflage, den Beschluss des Landesvorstandes zur Antragstellung und zur Bevollmächtigung seiner Vertreter nachzureichen. Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 reichten der Ast den Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Landesvorstandes vom 23. November 2022 nach, aus dem der Beschluss zur Antragstellung auf Parteiausschluss gegen den AG und die Beauftragung der Genossinnen und Genossen des LV zur Vertretung im Schiedsverfahren hervorgeht.

Wegen der weiteren Sachverhaltsdarstellung wird ausdrücklich auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des AG ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Beschwerde wurde fristgerecht bei der BSchK eingelegt und begründet.

Es wird von einem Zugang des angefochtenen Beschlusses vom 22. März 2023 der LSchK HH bei dem AG nicht vor dem 25. März 2023 ausgegangen werden.

Der Beschluss des LSchK Hamburg war nicht bereits wegen formaler Mängel aufzuheben.

Dem AG wurde ausreichend die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 3 Schiedsordnung konnte die LSchK Hamburg wegen des unentschuldigten Fehlens zum Termin am 16. Februar 2023 in seiner Abwesenheit verhandeln.

Im Übrigen sind etwaige formale Fehler durch die mündliche Verhandlung vor der BSchK geheilt, an der der AG persönlich teilnahm und ihm ausreichend Gelegenheit zur Darlegung seiner Auffassungen gegeben wurde.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Bundessatzung kann ein Mitglied nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf Grund der Schiedsordnung ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Wie die LSchK Hamburg in ihrem Beschluss zu Recht festgestellt hatte, stellen die Äußerungen des AG, mit dem er die Partei als „Irrenhaus“ bezeichnet sowie der Begehung krimineller Machenschaften beschuldigt habe, einen schweren Verstoß gegen Grundsätze der Partei dar.

Auch in weiter Auslegung des Rechts auf Meinungsfreiheit im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 GG, das auch in Privatrechtsverhältnissen wie einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei jedenfalls mittelbare Drittwirkung entfaltet, ist ein Mitglied einer politischen Partei auch zu einem Mindestmaß parteiinterner Loyalität verpflichtet. Insbesondere Äußerungen, die strafrechtliche Tatbestände betreffen, sowie diffamierende und schmähende Bezeichnungen wie „Irrenhaus“, die keinen Bezug zur Auseinandersetzung in der Sache aufweisen, schaden dem Ansehen der LINKEN als politischer Partei. Sie zielen darauf hin, die Partei in der Öffentlichkeit zu diskreditieren, sie als nicht wählbar zu darzustellen.

Auch können diese Äußerungen nicht mit den von dem AG geschilderten Meinungsverschiedenheiten und von ihm empfundenen Unverständnis für seine Äußerungen entschuldigt werden.

Der AG ist nach eigener Aussage bereits seit längerem auch in exponierten Funktionen, sowohl im Jugendverband Solid, als auch innerhalb des Landesverbandes tätig und als politischer Akteur der LINKEN bekannt. Gerade derartige Äußerungen von Funktionären schaden dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit.

Es kann dahinstehen, ob und inwieweit die Äußerungen des AG zur Politik Russlands und seine Bekenntnisse zur Putin Administration noch durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind oder einen nicht mehr zu akzeptierenden Verstoß gegen programmatische Grundsätze der Partei DIE LINKE darstellen.

Für die BSchK sind bereits die Äußerungen, die die Partei und Mitglieder wie gewählte Vertreterinnen der Bürgerschaft diskreditieren, ein wesentlicher Verstoß gegen Grundsätze der Partei und fügen ihr einen schweren Schaden zu.

Auch im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2024 ergibt sich für die BSchK keine positive Prognose für den AG zu einem weiteren Verbleib in der Partei.

Er hat sich in keiner Weise von den seinerzeit getätigten Äußerungen distanziert und bejaht sie noch weiterhin.

Der AG musste daher aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung erging einstimmig